

Muri-Gümligen, 8. Juli 2020

Per Email an: EnG@bfe.admin.ch
(Word & Pdf Dokument)

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (EnG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein ENERGIEWENDE Muri-Gümligen ist eine zivilgesellschaftliche Initiative, welche von verschiedenen politischen Parteien, der reformierten Kirchgemeinde und Vertretungen aus der Wirtschaft getragen wird. Die Gemeindebetriebe Muri (gbm) sind strategischer Partner und verfolgen im Auftrag der politischen Gemeinde Muri bei Bern ebenfalls eine Dekarbonisierungsstrategie. Siehe www.energiewende-mg.ch und www.gbm-muri.ch.

Eine möglichst rasche und umfassende Energiewende auf Stufe Gemeinde ist das gemeinsame Anliegen. Damit setzen wir ganz konkret die Empfehlung der Nationalen Forschungsprogramme 70 und 71 um, wonach die Gemeinden ihren erheblichen Spielraum zur Umsetzung der Energiewende nutzen sollten.

Unsere Vision: Eine Gemeinde mit 100% erneuerbarer Energie, die finanziell rentabel und dezentral produziert, gespeichert und geteilt wird.

ÜBERLEGUNGEN ZUR REVISION EnG

Zentral in der Revision des EnG - und dem damit eng zusammenhängenden Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) - ist für uns **die Öffnung der Netzebenen 5 bis 7 für den lokalen Handel mit dezentral produzierter, nachhaltiger Elektrizität.**

Eine möglichst weit gefasste Definition von Eigenverbrauch sowie die Möglichkeit von Quartierstrom-Märkten und Energiegemeinschaften sind für uns unabdingbare Punkte der Revision.

Zudem müssen **alle Formen von lokal produzierten, erneuerbaren Energien in der Revision des EnG Beachtung finden, insbesondere auch die Fernwärme.** So sollten z.B. geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen für Fernwärmenetze geschaffen werden, damit diese flächendeckend in einer Gemeinde ausgerollt werden können. Komfortwärme macht ca. 33% des gesamten Energieverbrauchs aus, Strom demgegenüber rund 25%.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Art. 2: Zielvorgaben

Wir begrüßen die verbindlichen Produktionsziele für Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

Wir plädieren jedoch für nicht-technologiespezifische Ziele und setzen uns ein für zeitlich ambitionierte Vorgaben. Angesichts der bisher tiefen Zubaurate gilt es, die heute vorhandenen technischen und handwerklichen Kapazitäten, z.B. für den Zubau mit PV-Anlagen, ab sofort optimal zu nutzen. Die Zeit drängt. Bei Nichtnutzung sind die heutigen Kapazitäten weitgehend «verloren», da sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht beliebig ausgebaut werden können.

Ausserdem scheint uns die Revision unvollständig, wenn keine klaren Zielvorgaben seitens des Bundes für erneuerbare Wärme (ebenfalls eine Form von Energie) definiert werden.

Art. 3: Energieverbrauch

Griffige und verbindliche Vorgaben im Bereich Effizienz und Suffizienz scheinen uns zwingend. Die Energiewende wird sich nicht nur mit einer Verlagerung der fossilen Energieträger hin zu erneuerbaren Quellen schaffen lassen, sondern muss zwingend den Verbrauch minimieren.

“Kein Strom bzw. keine Wärme”, das ist die günstigste und umweltverträglichste Option. Dafür braucht es konkrete, im Gesetz verankerte Instrumente, die das Einsparpotential bei der Herstellung von Anlagen und Geräten sowie beim Nutzungsverhalten realisieren helfen.

Art. 16: Definition Eigenverbrauch

Wir schlagen vor, den Begriff «am Ort der Produktion» (Absatz 1) zu ersetzen mit «am lokalen Standort der Produktion». Der neue Begriff ist im Gesetz so zu definieren, dass darunter das gesamte jeweilige Gemeindegebiet verstanden wird. Die Gemeinden stehen im direkten Auftrag, die Energiewende umzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung können lokale Stromproduzenten auf geeigneten Gebäuden effizient und preiswert dezentralen Strom produzieren und diesen lokal einfach vermarkten.

Damit werden die (volks-)wirtschaftlich unsinnigen Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Umlegung der Hausanschlussleitungen und die Erarbeitung der umfangreichen Vertragsgrundlagen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) obsolet.

Ausserdem entspricht die vorgeschlagene Formulierung dem erklärten Ziel des Bundesrates bei der Revision des StromVG, wonach auch die Haushalte zukünftig die Herkunft ihrer elektrischen Energie frei sollen wählen können.

Nur sekundär ist für uns die Option, den Begriff «am Ort der Produktion» möglichst weit zu fassen und entsprechend im Gesetz zu definieren (etwa in Anlehnung an die französische Regelung oder indem z.B. das Teilen von Strom zwischen mehreren Liegenschaften desselben Eigentümers innerhalb einer Gemeinde ermöglicht wird).

Art. 24: Finanzierungsbeiträge für Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Wir wünschten uns bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die lokale, erneuerbare Stromproduktionen und nicht eine Verlängerung des Systems mit Finanzierungsbeiträgen. Das Netznutzungsentgelt muss verursachergerecht erhoben werden dürfen, sprich, der in der Gemeinde produzierte und konsumierte Strom sollte nur für die lokalen Übertragungskosten auf der Netzebene 5 bis 7 aufkommen müssen.

Mit einem solchen systemischen Ansatz werden wirtschaftlich sinnvolle Anreize gesetzt, innerhalb derer der Markt spielen und die Energiewende realisieren kann. Zudem fallen die Kosten für die Verwaltung von Finanzierungsbeiträgen weg.

Subsidiär halten wir fest, dass bei einer Verlängerung der Finanzierungsbeiträge aus unserer Sicht nicht mit einem beschränkten Betrag (gespiessen aus dem fixen Netzzuschlag von max. 2.3 Rp/kWh) gearbeitet werden sollte, sondern mit einem bedarfsorientierten Finanzierungsbudget, finanziert durch einen variablen Netzzuschlag. Entscheidend muss die Zielerreichung gemäss Art. 2 sein und je nach Fortschritt sind höhere oder tiefere Finanzierungsbeiträge nötig. Ein etwas höherer Netzzuschlag scheint uns für Strombezüger*innen verkraftbar, um Versorgungssicherheit und Klimaschutz zu erreichen.

Art. 25: Beiträge für Photovoltaik-Anlagen

Statt einer Einmalvergütung empfehlen wir, das Augenmerk auf die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Strommarkt zu richten, damit dezentral produzierter Solarstrom finanziell rentabel wird. Siehe Bemerkungen zu Art. 24.

Beim Eigenverbrauch ist die Rentabilität gegeben, bei der Einspeisung hapert es. Die Möglichkeit zum Direktverkauf des überschüssigen Stroms (unsere Präferenz) oder zumindest eine höhere Einspeisevergütung (gekoppelt an die Entwicklung der Strommarktpreise und damit u.U. auch günstiger als eine fixe Einmalvergütung) können hier Abhilfe schaffen. Damit wird zudem die in Abs. 3 vorgesehene Sonderregelung überflüssig (auch wenn wir die Förderung von Anlagen mit Volleinspeisung unterstützen).

Zusätzlich scheint es sinnvoll, gezielte Anreize zu setzen, damit Anlagen nicht nur viel Sommer-Sonnenstrom produzieren, sondern möglichst auch gute Erträge in den Wintermonaten erzielen und damit einen Beitrag zur saisonalen Versorgung leisten. Eine leicht höhere Einspeisevergütung in den Wintermonaten wäre z.B. sinnvoll.

Art. 25a Abs. 3: Zuschlagskriterium

Angesichts des noch immer sehr tiefen Anteils an Photovoltaik-Strom in der Schweiz fragen wir uns, ob die Zeit bereits reif ist, bei der Vergabe von Finanzierungshilfen auf das (alleinige) Kriterium der Wirtschaftlichkeit abzustellen. Dieses Kriterium würde zudem Anlagen benachteiligen, die auf maximalen Sommerertrag zugunsten eines besseren Winterertrags verzichten - und damit einen Beitrag an den saisonalen Ausgleich leisten.

Mit dem vorgeschlagenen systemischen Ansatz (siehe Kommentar zu Art. 24/25) wäre die Frage nach Zuschlagskriterien automatisch obsolet.

Im Übrigen unterstützen wir explizit die Stellungnahmen und Anträge seitens der Schweizerischen Energienstiftung (SES) und des WWF zur EnG-Revision.

ÜBERLEGUNGEN ZUR REVISION DES STROMVG

Angesichts der ebenfalls geplanten Revision des StromVG und des engen inhaltlichen Bezugs zum EnG erlauben wir uns, auch hierzu einige Überlegungen zu unterbreiten:

- Die angestrebte Stärkung der dezentralen Stromproduktion und eine bessere Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt sind aus unserer Sicht unabdingbar. Entsprechend begrüßen wir diese Stossrichtung.
- Ebenso unterstützen wir, dass in der Grundversorgung beim Standard-Angebot 100% erneuerbarer und umweltverträglicher einheimischer Strom geliefert werden muss, hinterlegt mit entsprechenden Herkunftsnachweisen (auch wenn dies unseres Erachtens im Widerspruch zu einer 100%-igen Strommarktöffnung steht).

Aus unserer Sicht drängt sich die Frage auf, inwiefern auch für Angebote auf dem freien Strommarkt minimale ökologische Vorgaben oder distanzabhängige Kosten für die Netznutzung erforderlich sind, um die Energieversorgung auf eine nachhaltige, lokale Grundlage zu stellen. Damit alle Anbieter gleich behandelt werden und nachhaltige Energie generell gefördert wird, muss auf jeden Fall für alle elektrische Energie aus fossiler Produktion die CO₂-Abgabe greifen!

- Angesichts der rasanten technologischen Forschung und Entwicklung, begrüßen wir explizit die Schaffung der "regulatorischen Sandbox", um innovative Ansätze in Pilotprojekten und Praxistests erproben zu können.
- Die Zukunft der Stromversorgung ist dezentral. Strom muss dezentral produziert, gespeichert und geteilt werden, so unsere Überzeugung. Dafür braucht es rechtliche Rahmenbedingungen, die dezentrale Stromproduktion bzw. -verbrauch finanziell rentabel machen. Die Möglichkeit von Quartierstrom-Märkten und Energiegemeinschaften ist für uns ein unabdingbarer Punkt der Revision des StromVG.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und freuen uns, auf Ebene der Gemeinde Muri-Gümligen unter optimalen gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Gelingen der Schweizer Energiewende beizutragen!

Verein ENERGIEWENDE Muri-Gümligen
Gabriele Siegenthaler Muinde
Vorstandsmitglied

Gemeindebetriebe Muri
André Schneider
Geschäftsleiter